

Satzung der Gemeinde Viereck über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen

auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.6.2004 (GVBOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.3.2005 (GVBOBl. M-V S. 91), und des § 6 Abs.4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Abw.AG M-V) vom 23.3.1993 (GVObI. M-V S. 243), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.3.2005 (GVObI. M-V S. 91), hat die Gemeindevertretung Viereck in ihrer Sitzung am 08.02.2007 folgende Satzung beschlossen:

§1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Zur Deckung der von der Gemeinde nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AbwAg M-V) zu entrichtenden Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer einleiten (Kleineinleitungen) erhebt die Gemeinde Viereck nach dieser Satzung Abgaben von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen das Abwasser anfällt.
- (2) Einleiten im Sinne dieser Satzung ist gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (Abwasserabgabengesetz-AbwAg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.1.2005 (BGBl. I S. 114) das unmittelbare Verbringen des Abwassers in ein Gewässer; das Verbringen in den Untergrund gilt als Einleiten in ein Gewässer. Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder rechtmäßig im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung verbracht wird.
- (3) Die Einleitung aus Kleinkläranlagen ist abgabefrei, wenn diese Anlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und die Schlammabeseitigung nach den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist.

§ 2

Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am **30.Juni** des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnung behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner und Jahr 17,90 EURO.

§ 3

Veranlagungszeitraum, Beginn und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet außerdem mit dem Anschluss an das zentrale Abwassersystem.

§ 4
Abgabepflichtiger

Abgabepflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist, auf dem das Abwasser nach § 1 anfällt. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 5
Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid der Gemeinde über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Abgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6
Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und, soweit es zur Ermittlung oder Überprüfung des Abgabentatbestandes und der Berechnungsgrundlagen notwendig ist, Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 6 dieser Satzung erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 EURO geahndet werden.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.06.1996 außer Kraft.

Ausgefertigt

Ort: Viereck

Datum: 08.02.2007

